

Ergänzende Vereinbarung

vom 22.06.2009

zum

**Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
für die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
(TV-Ärzte Vivantes)
vom 11.11.2008**


Zwischen

**dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin,
vertreten durch den Vorstand,**


und

**dem Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand**

wird Folgendes vereinbart:



Kommunal Arbeitgeberverband Berlin



Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg

I. Elektronisches Zeiterfassungssystem

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, dass jeder Arzt – abweichend zur Protokollerklärung zu § 14 TV-Ärzte Vivantes – spätestens bis zum 1. Juli 2009 eine individuelle Zugangsberechtigung zum SP-Expert Zeiterfassungssystem zum Zwecke der Selbstdokumentation der individuell tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erhält.

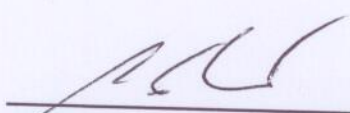
II. Verlängerung des Wahlrechts nach § 6 Absatz 1 TVÜ-Ärzte Vivantes

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, dass alle Ärzte, die bis zum 31. Dezember 2008 vollzeitbeschäftigt waren, bis zum 30. Juni 2009 die Möglichkeit haben, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren. Bei Nichteinhaltung der unter I. vereinbarten Frist verlängert sich das Wahlrecht um den entsprechenden Zeitraum. Zur Klarstellung erklären die Tarifvertragsparteien, dass die in der Entgelttabelle (Anlage 2 zum TV-Ärzte Vivantes) ausgewiesene Strukturzulage nur diejenigen Ärzte betrifft, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Im Fall der Ausübung des Wahlrechts ist eine entsprechende Anwendung des in der Tabelle vorgesehenen Vergütungssystems (Strukturzulage) ausgeschlossen. Für die Ärzte, die nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Wahlrecht Gebrauch machen, gilt die Arbeitszeitänderung ab dem ersten des Folgemonats nach erteilter schriftlicher Erklärung des Arztes.

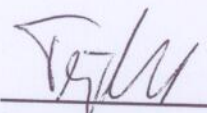
III. Freizeitausgleich nach § 12 Absatz 3 TV-Ärzte Vivantes

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass im Rahmen des Freizeitausgleichs nach § 12 Abs. 3 TV Ärzte Vivantes jeweils am Folgetag nach Bereitschaftsdienst, sofern der Folgetag ein Werktag (Mo-Fr) mit Ausnahme von Feiertagen ist, maximal 8,0 Stunden abzugsfähig sind. Im Übrigen bleibt § 12 Abs. 3 TV Ärzte Vivantes unberührt.

Berlin, den 22. Juni 2009



Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin



Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg